

FB3/0445/2018

Fachbereich: Fachbereich 3
Sachbearbeiter: Bernhard Müller
Az:
Datum: 21.11.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	26.11.2018	Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2018	Vorberatung	
Ältestenrat		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2018	Entscheidung	

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt Neufassung zum 01.01.2019

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Groß-Umstadt erlässt folgende im Entwurf als Anlage 1 beigefügte

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt

Begründung:

Der Magistrat wurde mit Beschluss vom 08.06.2017 von der StVV beauftragt, die Umgestaltung der Friedhofsgebührenregelung zu prüfen. Das Hauptziel war der zukünftige Wegfall der Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) mit einer entsprechenden Kompensation des Gebührenwegfalls über die Grabnutzungsgebühr.

In den Vorgesprächen und der Diskussion um die Abschaffung der FUG wurden die nachfolgenden Punkte ausgiebig erörtert:

Feststellungen:

1. Die FUG ist aus gesetzlicher Sicht der korrekte Ansatz, um Kosten bedarfsgerecht auf Nutzer über Gebühren zu verteilen.
2. Die FUG in Groß-Umstadt bleibt in Deutschland dennoch weiterhin eine Sonderregelung.
3. Die FUG führt und hat dazu geführt, dass sich das Nutzerverhalten verändert. Die Identifikation verbunden mit eigenem Engagement auf dem Friedhof ging verloren. Dazu tragen aber auch die demographische Entwicklung und das allgemeine Nutzerverhalten auf allen Friedhöfen bei. Dies führt zu Qualitätsverlust bei gleichzeitigen Kostensteigerungen.

Pro FUG:

1. Siehe Punkt 1 aus den Feststellungen
2. Wenig bis kein Klagerisiko durch Veränderungen
3. Hohes Klagerisiko.

Definitiv sind bspw. Nachteilsnehmer diejenigen, die auf eine Grabstelle noch auslaufend FUG entrichten und dann ggf. die veränderten höheren Grabgebühren auf die Grabstelle zahlen müssten. Die höheren Grabgebühren sind jedoch erst für die Nutzungszeiten zu zahlen, die nach dem 01.01.2019 verlängert werden.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Stadt Groß-Umstadt in allen bislang zur FUG anhängigen Klageverfahren so argumentiert hat, dass sie die Umlegung der Pflegekosten auf lediglich diejenigen Sterbefälle des laufenden Jahres als unverhältnismäßig und unbillig ansieht. Dieser Argumentation ist man letztlich seitens der Verwaltungsgerichte bis hin zum Verwaltungsgerichtshof gefolgt.

Bei der Novellierung der Gebührenregelung im Rahmen der hier vorgelegten Beschlussvorlage zeichnet sich ab, dass es zu einer nicht unerheblichen Anhebung der Einmalbelastung der Gebührenpflichtigen kommen wird. Diese ergibt sich daraus, dass die per se anfallenden Pflege- und Unterhaltungskosten künftig nicht mehr per Jahresgebühr auf alle Grabstätten, sondern mittels Einmalzahlung ausschließlich auf die anfallenden Sterbefälle per anno umgelegt werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einer größeren Zahl von Widersprüchen und Klagen auszugehen.

In den anstehenden Klageverfahren wird man sich mit dem Argument der Klägerinnen und Kläger auseinandersetzen haben, dass die Abkehr von der Verteilung der Pflegekosten auf alle Grabstellen in diametralem Widerspruch zu genau den Argumenten steht, die seinerzeit die Einführung der Pflegegebühr und der Art ihrer Verteilung im Wesentlichen getragen haben. Insoweit muss auf ein nicht zu unterschätzendes Prozessrisiko hingewiesen werden.

In der verwaltungsinternen Diskussion und bei Betrachtung des Abgabengesetzes ist die, von Groß-Umstadt damals getroffene Gebührenregelung als folgerichtig und korrekt anzusehen. Hier werden Grabnutzungsberechtigte mit den Kosten des laufenden Aufwandes beteiligt. Aus der Sicht der Gebührengerechtigkeit wäre die Verteilung über die Friedhofsunterhaltungsgebühr nicht zu ändern, sondern lediglich fortzuschreiben.

Die Diskussion um eine Änderung ist daher festzustellen als eine politische und meinungsgetriebene Rückkehr zur alten Gebührenart. Dies hat damit zu tun, dass kaum eine andere Kommune die Gebühren in dieser Form erhebt. In dieser Konsequenz war und ist das sich daraus ergebende Nutzerverhalten kontraproduktiv. Die Gesamtheit der Nutzer „erledigt“ keine Arbeiten mehr, die früher erledigt wurden, da man sich mit „seinem“ Friedhof stärker identifiziert hat. In der Folge stiegen bzw. steigen Aufwände und sank bzw. sinkt Qualität. Auch die internen Verwaltungsaufwände sind über eine Gebührenregelung, die sich über dreißig Jahre erstreckt, zweifelsfrei gestiegen.

Kontra FUG:

1. Die negative Einstellung zur Gebühr (weicher Faktor) hat sich nicht verbessert.
2. Die Gebührenart ist (und bleibt) weiterhin Sonderfall
3. Der Verwaltungsaufwand über mehrere Jahrzehnte ist in der Regel höher, da z.B. bei Versterben eines jährlichen Gebührenzahlers die Feststellung des nächsten Pflichtigen höher/hoch ist.

Der vorliegende Entwurf der Friedhofsgebührensatzung beinhaltet nun den Wegfall der FUG für Grabstätten bzw. Nutzungsrechte, die ab 01.01.2019 erworben werden. Ein kompletter Wegfall der FUG für die alten Grabstätten ist rechtlich nicht möglich. Dies wurde auch durch das externe Büro bestätigt, dass zu den Beratungen hinzugezogen wurde. Die FUG wird nur noch bis zum Ende der Nutzungszeit erhoben wie sie zum 31.12.2018 festgestellt ist. Die sogenannte Rest-FUG verringert sich von Jahr zu Jahr durch die auslaufenden „Alt-Gräber“ bis sie nach Ablauf dieser Nutzungszeiten dann komplett weggefallen ist.